



23.12.2020 08:51 CET

Existenzgründer: Ab 2021 gilt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Ab 2021 gilt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Existenzgründer:

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz ist in Neugründungsfällen die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zeitlich befristet

ausgesetzt worden. Die Finanzverwaltung hat dazu die den Umsatzsteueranwendungserlass um entsprechende Regelungen erweitert. In Neugründungsfällen gelten daher in den Besteuerungs- bzw. Voranmeldungszeiträumen 2021 bis einschließlich 2026 die folgenden Grundsätze:

- Im Gründungsjahr kommt es auf die voraussichtliche Steuer an. Diese ist entsprechend zu schätzen und dem Finanzamt mitzuteilen
- Im Folgejahr kommt es auf die Jahressteuer im Gründungsjahr an. Dafür wird die tatsächliche Steuer auf eine Jahressteuer hochgerechnet.
- Diese Systematik gilt auch, wenn die monatliche Abgabe beantragt wird. Der geschätzte bzw. hochgerechnete (Umsatz-) Jahressteuerüberschuss muss dabei mehr als 7.500 Euro betragen.
- Eine Befreiung von der Voranmeldungspflicht (Stichwort: Jahreszahler) ist in Neugründungsfällen nicht möglich.
- Die Regelung gilt auch bereits für Neugründungen in 2020. Betrug die (hochgerechnete) Steuer in 2020 nicht mehr als 7.500 Euro, kann ab 2021 vierteljährlich abgegeben werden. Aber auch in diesem Fall ist keine generelle Befreiung von der Voranmeldungspflicht möglich.
- Die Befreiung von der Voranmeldungspflicht für Vorratsgesellschaften und Mantelfirmen gem. § 18 Abs. 2 Satz 5 UStG bleibt von der Neuregelung unberührt.

„Alte“ Rechtslage: Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben. Die Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer ändert hieran nichts.

Steuerberatung 4.0 – Herzlich Willkommen bei ETL Hannes & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wir lieben Technik. Mit unserer **elektronischen MandantenaktePISA** und unserem topaktuellen **Newsroom**, der viele interessante Informationen und Arbeitshilfen bereithält, stellen wir Ihnen mit unserer Website ein umfassendes Unternehmerportal für Ihre steuerlichen Themen bereit.

Wir leben Qualität. Unsere **Qualität** lassen wir regelmäßig von der DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) prüfen. Wir sind nach **ISO 9001:2015** zertifiziert und tragen auch das Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V..

ETL Hannes & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, die digitale und persönliche Steuerberatungsgesellschaft in Berlin.

Wir stehen für Steuerberatung 4.0 mit mehr als 50 Kollegen: Steuerberater, Steuerfachwirte, Bilanzbuchhalter und Steuerfachangestellte, die Qualität leben und moderne Technik lieben. Als inhabergeführter, mittelständischer Betrieb verstehen wir die Bedürfnisse unserer Mandanten, da wir sie mit ihnen teilen.

In der Branche der Steuerberater sind wir Technologieführer. Mit der **elektronischen Mandantenakte, digitalem Kreditorenmanagement** und **digitalem Rechnungswesen**, sowie bestens optimierten Unternehmensprozessen, bieten wir unseren Kunden einen effizienten und hochwertigen Service. Unsere **Qualität** lassen wir regelmäßig von der DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) prüfen. Wir sind nach **ISO 9001:2015** zertifiziert und tragen auch das Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

Als **Steuerberater in Berlin** sind wir Teil der **ETL-Gruppe** und bieten unseren Mandanten ganzheitliche und **maßgeschneiderte Komplettlösungen** bei allen steuerlichen und rechtlichen Belangen. Bei Angelegenheiten, die darüber hinausgehen, profitieren unsere Mandanten von unserem Netzwerk an kompetenten Partnern.

Kontaktpersonen



Maurits Hannes, M.A.

Steuerberater

Geschäftsführer

Maurits.Hannes@ETL.de

030-726150500